

## **Änderung des Bundesreisekostengesetzes**

Mit dem Gesetz zur Reform des Reisekostenrechts vom 26. Mai 2005 (BGBl. S. 1418) sind umfassende Änderungen im Reisekostenrecht beschlossen worden. Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 01.09.2005 in Kraft. Für alle bis zum 31.08.2005 angetretenen Dienstreisen gilt noch das alte Recht.

Die wesentlichen Änderungen des neuen Reisekostenrechts sind:

### **1. Ausschlussfrist**

Die Ausschlussfrist nach § 3 Abs. 4 Bundesreisekostengesetz (BRKG), innerhalb der Ansprüche auf Reisekostenvergütung geltend gemacht werden müssen, wurde auf sechs Monate halbiert.

### **2. Wahl des Verkehrsmittels**

Für die Anordnung und Genehmigung der Dienstreise ist neben den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit auch der Grundsatz der Fürsorge zu berücksichtigen. Die Fürsorgepflicht kann sich u. a. die auf Festlegung des Beginns und des Endes der Dienstreise auswirken. Bei der Wahl des Verkehrsmittels können neben den dienstlichen (Termin) oder wirtschaftlichen Gründen (geringere Reisekosten oder ein Arbeitszeitgewinn von mindesten einem ganzen Arbeitstag) künftig auch zwingende Familienpflichten Einfluss finden. So können beispielsweise in Ausnahmefällen Flugkosten erstattet werden, wenn sich aufgrund der Flugzeugbenutzung die Dauer der Dienstreise erheblich reduziert und dadurch zwingende Familienpflichten (notwendige Betreuung der mit Dienstreisenden in häuslicher Gemeinschaft lebender Kinder und pflegebedürftigen nahen Angehörigen) besser wahrgenommen werden können und eine Alternative zur Betreuung durch den Dienstreisenden nicht besteht. Hinsichtlich der Erstattung der Reisekosten finden die Vorschriften des BRKG Anwendung, mit der Maßgabe, dass die Fahrtkosten für Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Landes Berlin weiterhin bis zu den Kosten der zweiten Klasse erstattet werden (§§ 54 LBG, 42 BAT).

### **3. Wegstreckenentschädigung beim Einsatz des privaten Kraftfahrzeuges**

Im Bereich der Wegstreckenentschädigung entfällt bei Nutzung des eigenen Kraftfahrzeuges die bisher geltende Unterteilung nach Hubraumgröße des Fahrzeuges. Nach § 5 Abs. 1 BRKG ist die Wegstreckenentschädigung für den Regelfall auf einheitlich 0,20 € je km zurückgelegter Strecke festgelegt. Bei Anerkennung eines erheblichen dienstlichen Interesses an der Benutzung des eigenen Kraftfahrzeuges beträgt die Wegstreckenentschädigung 0,30 / km. Ein erhebliches dienstliches Interesse liegt z. B. vor, wenn ein Dienstgeschäft bei Benutzung eines regelmäßig wiederkehrenden Beförderungsmittels sonst nicht durchgeführt werden kann oder ein solches nicht zur Verfügung steht. Es kann auch angenommen werden, bei Vorliegen der in Nr. 2 aufgeführten zwingenden Familienpflichten, wenn schweres (mindesten 25 kg) oder sperriges Dienstgepäck –kein persönliches Reisegepäck- mitzuführen ist oder eine Schwerbehinderung mit dem Merkzeichen aG vorliegt. Das erhebliche dienstliche Interesse muss vor Antritt der Dienstreise in der Anordnung oder Genehmigung der Dienstreise schriftlich oder in elektronischer Form festgestellt werden.

Der erstattungsfähige Höchstbetrag beim Einsatz des privaten Kraftfahrzeuges ist auf 130 € je Dienstreise begrenzt und kann ebenfalls nur bei Vorliegen des erheblichen dienstlichen Interesses auf 150 € je Dienstreise vor Antritt der Dienstreise festgesetzt werden.

Die Begrenzung der Wegstreckenentschädigung erfolgt einerseits aus ökologischen Gründen, andererseits aber auch aus Gründen der dienstlichen Fürsorge, weil bei längeren Strecken die physische Belastung der Beschäftigten durch die Nutzung des Kraftfahrzeuges erheblich größer ist. Hinzu kommt, dass gerade bei längeren Strecken zu-

meist die Nutzung regelmäßig verkehrender öffentlicher Verkehrsmittel aufgrund durchweg zumutbarer Verbindungen als sachgerecht angesehen wird.

Eine Entschädigung für die Mitnahme anderer Bediensteter oder für zu Fuß zurückgelegte Strecken wird nicht mehr gewährt. Für die regelmäßige Benutzung eines Fahrrades wird eine pauschale Wegstreckenentschädigung von monatlich 5 € gewährt, sofern das Fahrrad mindestens einmal wöchentlich und nicht nur gelegentlich genutzt wird.

#### **4. Unentgeltliche Unterkunft und Verpflegung**

Wird vom Beschäftigten ein zumutbares Angebot einer unentgeltlichen Unterkunft und Verpflegung nicht angenommen, besteht kein Anspruch auf Tage- und Übernachtungsgeld. Entfallen wird auch der nach bisherigem Recht verbleibende Restanteil des Tagesgeldes von 10 v. H., wenn der Beschäftigte vollständig unentgeltlich verpflegt wird.

#### **5. Tagegeld**

Als Ersatz für Mehraufwendungen für Verpflegung erhalten Dienstreisende ein Tagegeld, daß wie folgt gestaffelt wird. Bei einer Abwesenheit von 24 Stunden wird ein Pauschbetrag von 24 € gezahlt, bei weniger als 24 Stunden, aber mindestens 14 Stunden steht ein Pauschbetrag von 12 € zu, bei einer Abwesenheit von weniger als 14 Stunden, aber mindestens 8 Stunden wird ein Pauschbetrag von 6 € gewährt.

Erhalten Dienstreisende ihres Amtes wegen unentgeltliche Verpflegung, werden vom zustehenden Tagegeld für das Frühstück 20 v. H. und für das Mittag- und Abendessen je 40 v. H. des Tagesgeldes für einen vollen Kalendertag einbehalten.

#### **6. Übernachtungsgeld**

Übernachtungsgeld werden künftig als notwendig angesehen, wenn der Betrag von 60 € nicht überschritten wird. Übersteigen die Übernachtungskosten diesen Betrag, können die diesen Betrag übersteigenden Kosten nur erstattet werden, wenn deren Notwendigkeit im Einzelfall begründet und nachvollziehbar anerkannt wird. Bei der Feststellung der Angemessenheit bleiben Anteile für die Verpflegung unberücksichtigt.